

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 14. Novbr. 1796.

## I Publicandum.

Wir haben uns bereits zu Abwendung der durch den Ankauf der Fourage-Quittungen durch unbefugte Speculanten unterm 3. v. M. durch ein Publicandum zu verordnen genöthigt gesehen, daß alle Quittungen, sowohl von dem vorhergehenden, als dem Monath Septbr. c. und zwar ganz ohnfchlar gegen Ende letztgedachten Monats von den Inhabern an die respective Feld-Providant-Aemter eingesandt werden müßten, weil solche nach Ablauf dieser Zeit als ungültig angesehen und nicht angenommen werden sollen.

Da jedoch dieser Verordnung ohnerachtet, nicht nur mit den Fourage-Quittungen, sondern auch mit den Assignationen ein ordentlicher Handel getrieben wird, durch deren Zurückhaltung auf mehrere Monathe denn nicht allein dem Magazin-Rendanten die nothwendige Uebersicht des effectiven Bestandes seines Magazins benommen, sondern auch die unbefugten Aufkäufer, diese an sich gebrachte Assignationen zum höchsten Nachtheil nach der sich ihnen aufs beste darbietenden Coniunctur in der Art benutzen, daß sie eine Assignation auf Hafer statt Hafer bey diesem Magazin, die Assignation für den nemlichen Empfänger auf das Heu bey dem zweyten Magazin, und die auf das Stroh in ein drittes Magazin anbringen, wodurch sie auf-

ser ihrem Eigennutz, zugleich bewirken, daß ein Rendant schlechterdings außer Stand gesetzt wird, ein und denselben Empfänger zu controlliren; so haben wir, um diesen Mißbrauch vorzubeugen, nicht nur sämtlichen Magazin-Rendanten anbefohlen, keine Assignationen eines andern Rendanten zu honoriren, und selbst von keinem Lieferanten, er möge seyn wer er wolle, Assignationen und selbst Quittungen anzunehmen, wenn der Aussteller nicht zum Empfang an das Magazin gemiesen ist, wo die Quittung präsentirt wird, sondern wir verordnen und setzen hiemit ausdrücklich fest, daß alle angekaufte Hauptquittungen auf die etatsmäßigen Rationen nur für den Monath, für den sie ausgefllet sind, gelten, und daher mit Ende desselben an die Rendanten ganz ohnfchlar abgegeben werden müssen, widrigenfalls solche nicht weiter als geltend angenommen werden sollen. Es wird daher solches zu Jedermans Wissenschaft, Nachricht und Achtung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Minden den 27. Octbr. 1796.

Königlich Preussisches Feld- u. Krieges-Commissariat des Westphälischen Corps  
v. Weegern in Hüllesheim.

## II Offener Arrest.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm,  
König von Preussen etc.

Da Wir in der Meymanschen Concurſs-Sache zuſolge Decreti vom heutigen Datum offenen Urreſt dahin erlaſſen haben, daß jedem welcher von dem verſtorbenen Packerträger und Meſſerhändler Georg Meyman und beſſer Ehefrau zu Rechte in der Graſſchaft Lingen etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffchaften in Händen hat, davon nicht das geringſte dem gemeinen Schuldner zu verabſolgen ſondern davon beym Gerichte Anzeige zu thun, und ſie in das Depositum abzuliefern haben; ſo wird ſolches hiedurch unter der Verwarnung beſandt gemacht, daß wenn dennoch an demſelben etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, ſolches als nicht geſchehen angeſehen und anderweit beygetrieben; wenn aber der Inhaber der Sachen oder Gelder ſolche verſchweigen und zurückhalten ſollte, er noch außerdem alles ſeines daran habenden Unterpfandes und andern Rechts für verluſtig werde erklärt werden. Urkundlich des hier untergedruckten Regierungſiegels und derſelben Unterſchrift. Gegeben Lingen den 13ten Octbr. 1796.

Anſtatt und von wegen Seiner Königlich-Majeſtät von Preußen.

Möller.

(L. S.) in ſidem Lampmann.

### III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, ic. thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wiſſen, daß auf Anſuchen der Vormuſchaft der minderjährigen Kinder des am 5ten May d. J. verſtorbenen Mindeſchen Ober-Cammer-Präſidenten Franz Kraugott Friderich Wilhelm von Breitenbach, nachdem dieſelbe unter der Rechtswohlthat des Inventarii, die Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Vaters der Curanden, gedachten Ober-Cammer-Präſidenten v. Breitenbach angetreten hat, beſchloſſen worden, nach Vorſchrift der Gerichts-Ord-

nung P. I. Tit. 51. §. 59. den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß bey Unserer Minden-Nabensbergiſchen Regierung zu erſneuen, thun ſolches auch hiermit begerſtalt, daß Wir alle diejenigen, welche einigen Anſpruch, es ſey aus welchem Grunde es wolle, haben, oder zu haben vermehren, hierdurch öffentlich vorladen, daß ſie binnen 3 Monathen ihre Forderungen mündlich, oder ſchriftlich angeben, ihrer Anmeldung auch die Abſchriften der Urkunden, worauf ſich ſolche gründen, beyfügen, hiernächſt aber in dem ein für allemahl auf den 30ten Novbr. dieſes Jahres, Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Termine allhier auf der Regierung vor dem Deputato, Regierungs-Rath v. Hellen, ohnfehlbar entweder in Perſon, oder durch zuläſſige Bevollmächtigte, (wozu ihnen beym Mangel der etwaigen Bekanntschaft oder Adreſſen die Juſtiz-Commiſſarien, Cammer-Aſſiſtenzrath Stube, Cammer-Fiscal Müller und Juſtiz-Commiſſarius Hoffbauer hieſelbſt vorgeschlagen werden, wovon ſie ſich einen wählen und denſelben mit Vollmacht und Anweiſung verſehen können) erſcheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umſtändlich angeben, die Documente und Brieffchaften auch ſonſtige Beweiſsmittel, womit ſie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Anſprüche zu erweiſen gedenken, urſchriftlich beybringen und anzeigen, deſhalb das Nöthige zum Protocoll verhandeln, und in Entſcheidung einer gütlichen Vereinigung die geſetzliche Anſetzung in dem abzufaſſenden Erſtigkeits-Urteil, bey ihrem Ausbleiben und unterlaſſener Anmeldung ihrer Anſprüche hingegen, gewärtigen ſollen, daß ſie aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der von Breitenbauchiſchen Nachlaſſenſchaft übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen; wornach ſich alſo ſämtliche Gläubiger des verſtorbenen hieſigen

Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbauch zu achten haben; denen noch bekannt gemacht wird, daß der angeordnete Curator ad lites der v. Breitenbauschschen Minorenen, Cammer-Fiscal Poelmahn, zum Interim-Curator bestellt sey, und haben sich Creditores in dem anstehenden Termine zugleich auch deshalb zu erklären, ob sie diesen oder einen andern zum gemeinschaftlichen Curatore ernennen wollen, unter der Verwarnung, daß sonst dafür angenommen werden wird, daß sie den Cammer-Fiscal Poelmahn als Curator bestätigen wollen. Schließlich wird hierdurch auch der vorschriftsmäßige offene Arrest dahin erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein Pfand oder anderer Ursache von dem verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Franzgott Friedrich Wilhelm von Breitenbauch in Händen annoch haben möchte, er solches mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts anzeigen und zum gerichtlichen Deposito der Regierung heraus geben müsse, sonst er dafür angesehen werden wird, als ob er bösslich es verschwiegen, da ihm denn die darauf stehende gesetzliche Strafe treffen wird. Urkundlich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst und zu Vielesfeld nicht nur angeschlagen, sondern auch in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen sechsmahl und in den Lippstädter Zeitungen drey-mahl eingerückt worden.

So geschehen Minden den 10ten August 1796.

Anstatt und von wegen zc.

v. Arnim.

**W**ir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiermit zu wissen: daß der Jude Isaac Gottschalk, angeblich aus London, der sich vor einigen Jahren mit Kornlieferungen an die Englischen Truppen beschäftigt hat, wegen einer Wechsel-Schuld allhier eingezogen ist. Da nun derselbe sich für insolvent erklärt hat; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den Isaac Gott-

schalk Forderung machen wollen, hiermit öffentlich verahndet, sich deshalb in Termino den 2ten Jan. a. f. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu melden, ihre Ansprüche zu rechtfertigen, und sich über die Bestellung des Herrn Cammerfiscal Poelmahn zum Curator zu erklären, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen von dem Concurs-Vermögen, wenn derselben noch ausständig zu machen, wovon aber noch nichts bekannt ist, abgewiesen werden sollen. Zugleich wird auf das unbekandte Vermögen des Isaac Gottschalk offener Arrest angelegt, und denenjenigen, welche davon etwas besitzen, angedeutet, solches unter Vorbehalt ihres Rechts in dem angeetzten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt werden sollen.

Minden den 2ten Novbr. 1796.

Schmidts.

**D**er Johann Gottlieb Witthus, der Unerbe der Königl. Eigenbehörigen Witthusischen Stette von Nr. 49 zu Melbergen ist vor 11 Jahren außerhalb Landes getreten; ohne daß man seit dieser Zeit von seinem Leben, oder jetzigen Aufenthalt einige Nachricht erhalten hat, und daher hat der Colonel Zacharias Arendshölder von Nr. 40 zu Colterwisch Amts Wosho, welcher die nachgelassene Wittwe des vor 4 Jahren verstorbenen Colonel Moritz Witthus geheirathet hat, als jetziger Besitzer der Witthusischen Stette bey hochl. Krieges und Domainenkammer als Obergutsherrschaft derselben darauf angetragen, daß ihm unter gewissen Bedingungen nachgelassen werden mögte, die Witthusische Stette an den Heuerling Johann Friedrich Witthus einen nahen Verwandten des verstorbenen Colonel Moritz Witthus zu verkaufen. Hochgedachte Cammer hat sich auch zwar nicht abgeneigt gefunden, zu dem Verkauf den Consens zu ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der

ausgetretene Auerbe vorab edictaliter ver-  
ablabet werden solle. Es wird daher der  
Johann Gottlieb Wittbus, Auerbe der  
Königl. eigenbehörigen Wittwischen Stets-  
te sub Nr. 49 zu Melbergen, durch gegen-  
wärtige hieselbst an der gewöhnlichen Ge-  
richtsstelle und am Rathhause zu Minden  
affigirte, und den Lippstädter Zeitungen,  
wie auch den Mindenschen Intelligenzblät-  
tern inserirte Edictaleitation hierdurch ver-  
ablabet, sich innerhalb 9 Monaten und  
längstens in Termino den 17ten Januar  
1797 auf Dienstag des Morgens um 10  
Uhr hieselbst am Aute in Person einzufin-  
den und weitere Anweisung zu gewärti-  
gen; wobey ihm zur Warnung dienet, daß,  
wann er in dem bezielten Termin ungehor-  
samlich ausbleiben sollte, er seines an der  
mehrerbesagten Stette habenden Auerberrechts  
verlustig erklaret, und seinem Stiefvater  
dem Coloni Arendhüter nachgelassen wer-  
den wird, solche mit obergutsherrlicher  
Genehmigung zu verkaufen. Signatum  
Hansberge den 15ten März. 1796.

Königl. Preuß. Justizamte.  
Müller.

Nachdem gegen den Sieckträger Henning  
der Concurß erkannt ist: So werden  
alle dessen Gläubiger bey Strafe der Prä-  
clusion auf den 30sten Novbr. d. J. an  
Hochfürstl. Hofgericht verablabet, um als-  
dann ihre Forderungen anzugeben, und des-  
sen Richtigkeit darzuthun. Detmold den  
19ten Octbr. 1796.

Fürstl. Lipp. Hofgericht daselbst.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Instehenden Freitag  
als den 18ten dieses, Nachmittags 2 Uhr,  
soll in der Behausung des Herrn Kauf-  
mann und Mäckler Meyer auf dem Kampfe  
ohngeföhr 400 Duzend verschiedene Sorten  
moderne Knöpfe, nebst einige Waaren-  
Keste, öffentlich meistbietend a tout prix  
verkauft werden.

**Lübbecke.** Bey der hiesigen Zus-  
denschaft sind Schaaffelle vorräthig. Käufer  
fer können sich binnen 14 Tagen einfinden.  
Die Erbmeierstädtisch = freie Lütgerts-  
Stette num. 40 in Fselhorst soll  
Schuldenhalber mit Allerhöchster Guts-  
herrlicher Bewilligung am 13ten Decemb.  
e. Morgens am Gerichtshause zu Bielefeld  
meistbietend verkauft werden. Selbige be-  
steht aus einem Wohnhause und Garten  
von ohngeföhr 2 u. 1 halben Scheffelsaat,  
einem Campe von etwa 4 Scheffelsaat, und  
2 Morgen 31 Ruthen Markengründen,  
und ist zu 584 Rthl. 3 ggr. taxiret, we-  
gegen die jährliche Abgaben an Pacht,  
Contribution und Zuschlagsgelde 7 Rthl.  
17 ggr. 8 pf. betragen. Lusttragende  
Käufer haben sich daher alsdann einzufin-  
den, die Verkaufs = Bedingungen einzuz-  
sehen und wird der Bestbietende den Zus-  
schlag erhalten. Amt Brackwede den 24.  
Septbr. 1796.

Brune.

Es soll das an der Burgstraße hieselbst  
sub Nr. 590. belegene Lübbersche Haus  
worin sich eine Stube mit Schlafkammer  
einen geraumen Furr noch eine große Kam-  
mer mit einem Camin und darunter seyen-  
den Keller, außerd. in noch 3 kleine Kam-  
mern und ein beschlossener Boden befinden,  
nebst dem dahinter belegenen mit einem  
Brunnen und einer Mistgrube versehenen  
& Schritte breiten und 10 Schritt langen  
Stein = und einem dreysach abgetheilten  
mit Bäumen besetzten Großhof so zusam-  
men auf 250 Rthl. abgeschätzt worden,  
in Termino den 20ten Februar 1797 Thei-  
lungshalber zum öffentlichen Verkauf ge-  
zogen werden, und wie sich sodann die  
Kaufliebhaber gedachten Tages am Rath-  
hause einzufinden und ihr Geboth abzuge-  
ben haben; So werden zugleich die unbes-  
tandten real Prätendenten auf die besagte  
Tagesfahrt zur Angabe und Nachweisung  
ihrer Forderungen unter der Verwarnung

verabladet: daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Rechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an das, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Viehsfeld im Stadtgericht den 28ten Octbr. 1796.

Consbruch, Babbauß.

**M**ons. L. Geiger aus Franckfurth am Mainn bezieht das hiesige Markt zum erstenmale mit allen Gattungen von engl. Mouselins und Halstüchern imgl. ganz neu gefertigten Damens-Kleidern nach dem neuesten Geschack. Sein Laden ist bey Hr. Schürmann am Markte. Minden.

### V Sachen zu verpachten.

**Minden.** Der Bürger Gabriel Hoest hat ein Logis, wobei Kammer und Küche zu vermietthen, so gleich bezogen werden kann; auch eine neue schöne 4sitzige Cariole zu verkaufen. Liebhabere wollen sich bei ihm melden.

**D**ie Wirthschaft zur Kluß, nach Maasgabe der hierbeygefügten Beschreibung, soll von Ostern 1797. auf Sechs Jahre lang, meistbietend verpachtet werden. Der Verpachtungs-Termin ist auf den 2ten Januar künftigen Jahres bestimmt. Nachtlustige können sich daher, an gedachtem Tage des Morgens 11 Uhr auf hiesiger Gräflichen Rentcammer einfinden, die Bedingungen vernehmen, und das Weitere wegen des Zuschlags gewärtigen. Vorläufig wird hier noch angefügt, daß ein jeder Licitant, bevor derselbe zum Geboth zugelassen wird, durch obrigkeitliche Urtheile glaubhaft nachzuweisen habe, daß er das Wirthschaftswesen verstehe, eine baa-re Caution von Vier hundert Rthlr. zu stellen im Stande sey, und überdem Vermögen genug besitze, um das Inventarium, desgleichen die zu Bedienung der Fremden, erforderlichen Weine und Victu-

alien in gehöriger Menge anschaffen zu können. Bückeburg den 20ten Oct. 1796. Gräflich Schaumburg Lippische zur Vormundschaftlichen Rentcammer verordnete Director und Rätthe.

Spring.

**D**iese Wirthschaft ist an der, mitten durch den Forst der Sandfurth genannt, gehenden großen Heerstraße, eine Stunde von Bückeburg, und eine Stunde von Preussisch Minden belegen.

Nicht nur der von Berlin nach Cleve, und von da zurückgehende ordinaire Postwagen, so wie die extra und reitende Posten und sonstiges Fuhrwerk passieren diese Straße, sondern es wird dieselbe auch insonderheit von den Kärnern und Frachtfuhrleuten häufig befahren, wodurch denn der Kluß ein beträchtlicher Erwerbzweig erwächst.

Noch einträglicher wird die Wirthschaft zur Kluß aber dadurch, daß sich dortselbst zahlreiche Gesellschaften aus den benachbarten Städten, Minden, Hausbergen, Bückeburg, Minteln und aus der Nachbarschaft einfinden, welche sich dortselbst insonderheit mit der Promenade in dem ganz nahe am Wirthshause mitten im Forst im Englischen Geschmack angelegten Boskett zu vergnügen pflegen.

Folgende Gebäude, Grundstücke und Nutzungen gehören zur Kluß-Wirthschaft, und werden zur Verpachtung bestimmt, als

1) ein ganz neu erbautes Wirthschaftshaus, zur Wohnung für den Wirth, so wie zur Bewirthung und zum Logis für die sich einfindenden Fremden von Staude.

Das Haus hat zwey Stockwerke, und ist mit der mit einem auf Säulen ruhenden Balkon versehenen Fronte, gegen die Allee gerichtet, welche zu dem Boskett führt.

Im Hause befinden sich 15 geräumige Wohnzimmer und Kammern für den Wirth, und zum Logis für Fremde, ein mit Lustres versehener großer Tanz-Saal, eine

Küche, mehrere trockene und geräumige Keller, Speisekammern, hinlänglicher Bodenraum; beym Hause ist ein geräumiger Gemüßgarten befindlich.

2) Das alte Wirthshaus. Dieses ist zur Aufnahme und Bewirtung der Leute von geringerem Stande, und zwar insonderheit der Kärner und Frachtfuhrleute bestimmt.

Es ist dieses alte Wirthshaus nahe bey dem neuen Wirthshause gelegen.

Es finden sich darin gute geräumige Zimmer und Kammern für einen Wirth, und für die sich anfindenden Fremden und Reisenden, eine Küche, eine Speisekammer, guter Boden, Raum zum Aufschütten der Früchte, so wie auch zum Hinlegen des unausgedroschenen Getreides und der Fougage, hinlängliche Stallung fürs Horn und Schweinvieh, und es wird ein ganz neuer sehr bequem eingerichteter Stall für einige dreißig Stück Pferde gebaut.

Beym Hause befindet sich ein Brunnen und ein geräumiger Gemüßgarten. Ferner werden verpachtet;

3) Zwölf Morgen, jeder Morgen zu 120 Quadrat-Ruthen, recht gutes Saatländ, welches ganz nahe bey der Kluß liegt.

Zu Einscheurung und zum Ausdreschen, der davon zu erzielenden Früchte ist hinlänglicher Raum in dem unter Nummer 2. beschriebenen Wirthschaftshause vorhanden. Und endlich

4) der Zoll von Pferden und Waaren zur Kluß und zu Pezen.

Im Fall auch der zur Kluß Wirthschaft sich einfindende Pächter es seiner Konvention gemäß finden sollte, die Wirthschaft im alten Klußhause, da dasselbe zur Aufnahme der Kärner und der Leute vom geringerem Stande bestimmt ist, zu verpachten, so steht ihm auch dieses frey, und bleiben demselben die desfallsigen Arrangements wegen der dabey zu legenden

Nutzungen lediglich überlassen. Dückeburg den 20ten Octbr. 1796.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschaftlicher Rentkammer.

VI Gelder so auszuleihen.

**Minden.** Es sind 75 Rthlr.

Schmittingsche Stipendiengelder in Goldegenen Landübliche Zinsen und sichere Hypothek auszuleihen; wer solche verlangt, kan sich bey dem Herrn Prediger Erdstedt melden.

**Oldendorf unterm Lint-**

**berge.** Es gehen auf Weihnachten dieses Jahrs 2 bis 300 Rthlr. Kirchen- und Schulgelder ein; wer solche zu leihen verlangt, und gehörige Sicherheit nachweisen kan, kan sich melden bey dem Apotheker, Kirchen- und Armenprovvisor Langen.

VII Sachen, so gestohlen.

In dem hiesigen ersten Pfarrhause, sind in der Nacht vom 1ten Nov. durch einen Einbruch folgende Sachen gestohlen worden. 1) 23 Mannshemden mit gewirkten Bände, an den Ärmeln gezeichnet C. L. S. und P. S. 2) eben so viele Frauenshemde, gezeichnet F. S. 3) ein dunkel grüner tuchener Rock und Weinkleider mit gesponnenen Knöpfen. 4) ein weißlicher tuchener Rock und Weinkleider, mit metallenen gebrochenen Knöpfen. 5) ein dunkel Violetfarbiger Ueberrock von Tuch, schwarz gefuttert, mit einem schwarzen Kragen und gesponnenen Knöpfen. 6) 1 Pf. weißes baumwollenes Garn. 7) 1 Pf. bläuliches Garn. 8) ein aschgrauer großer seidener Halstuch mit doppelten Rande. 9) ein weißer Halstuch mit schmalen Spitzen. 10) Eine große feine Serviette. 11) Eine ganz braune Meerschäumene Pfeife, mit Silber beschlagen. Wer von diesen Sachen Nachricht zu geben weiß, der wird gebeten solches gegen eine gute Belohnung in besagtem Hause

dem Eigenthümer anzuzeigen. Gütersloh  
den 8ten Nov. 1796.

### VIII Avertissements.

**D**a ich den Vorfall gehabt, daß mir für Waaren Gelder abgefordert, die ich, wie erwiesen, zu bezahlen nicht schuldig war, und damit mir dergleichen nicht wieder vorkomme, so ersuche ich jedermann und besonders die Herren Kaufleute, weder meinen Domestiquen, (weil ich Proben habe, daß es in ihren Büchern nicht ausgehan worden ist,) noch sonst jemand, Waaren ohne baare Bezahlung auf meinem Namen vrrabfolgen zu lassen; es sey denn, daß ein solcher das Ansuchen des Borgens durch meine eigene Handschrift bewahrheiten könnte; weil ich bey dieser öffentlichen Bekanntmachung mich nicht verpflichtet halte, etwas zu bezahlen, was nicht mit meiner eigenen Handschrift kann belegt werden. Minden den 8ten Novbr. 1796.

S. Portugall,

Königl. Preuß. Capit.

Reg. v. Schladen.

**D**ie Lieferungen an Mehl, Hafer, Heu und Stroh, welche von der Grafchaft Lippe an die zur Deckung der Demarcationslinie vereinigte Truppen theils

den 1sten Decbr. dieses — und theils den 15ten Jan. künftigen Jahrs geschehen müssen, sollen am 9ten Novbr. auf hiesiger Canzley ausgedoten und dem Mindestfordernden überlassen werden. Detmold den 18ten Octbr. 1796.

Fürstl. Lipp. Regierung daselbst.  
König.

### IX. Concert-Anzeige

**S**onnabend den 19. dieses ist auf dem hiesigen Societäts Saale das vierte Winter Concert. Abonnenten werden gebeten jedesmahl ihr Billet vorzuzeigen. Nicht-Abonnenten zahlen 8 Ggr. a Person. Der Anfang ist um 5 Uhr.

Dulon und Reinstein

### X. Sterbe-Fall.

**D**en 9ten dieses Abends II. Uhr entriß mir der Tod meine theurste Gattin Louise Friederike geborne von Groene aus dem Hause Holzhausen bey Hausberge. Ihre Krankheit war eine Entkräftung, Ihr Tod ein ruhiges Einschlummern. Die gewisse Theilnahme meiner Freunde, Verwandten und Bekanten, an meinem Verlust bedarf keiner schriftlichen Versicherung. Hudenbeck den 10. Nov. 1796.

Hauptmann von Schele.

## Ueber das Krümmen der Baumzweige zur Beförderung einer baldigen Tracht.

(Aus den Braunschweigischen Anzeigen.)

**M**it vielem Vergnügen fand ich in den ökonomischen Heften für den Stadt- und Landwirth, 6r Band 68 Stück einen Aufsatz unter dem Titel: Besondere Gedanken über das Beschneiden der Frucht-bäume, noch welchen dasselbe verworfen und statt dessen das Krümmen der Aeste angerathen wird. Von Herrn Parmentier

Ohne von dem Herrn Parmentier und dessen Versuchen etwas zu wissen, bin ich schon seit mehr denn zwölf Jahren auf denselben Versuch verfallen, und kann aus eigener Erfahrung bezeugen, daß er seiner Absicht vollkommen entspricht. Alle meine jungen Franzbäume habe ich durch dies Krümmen zur frühesten Tracht gebracht.

ohne zu dem oft mißlichen, oft ganz unnützen Beschneiden Zuflucht zu nehmen. Auch bei größern, schlanken Zweig treibenden Bäumen habe ich es nie vergeblich versucht, so daß sie in kurzer Zeit anfangen mußten zu tragen, nachdem sie sich lange geweigert hatten. Zufall brachte mich auf diese Erfindung; Nachdenken führte mich weiter, und Erfahrung bewährte meine Versuche. Vielleicht entschließt sich der Herr Herausgeber dieser Blätter jenen Aufsatz in den ökonomischen Heften die nicht allen zu Gesichte kommen möchten, hier abdrucken zu lassen, und damit den Freunden der Baumzucht ein angenehmes Geschenk zu machen. Da meine Erfahrung im allgemeinen mit der Parmentierschen übereinstimmt, so sei es mir vergönnt, mein Verfahren mit den Gründen dazu anzugeben. Vielleicht finden sich noch bei Vergleichung jenes Aufsatzes mit dem gegenwärtigen kleine Verschiedenheiten die es zeigen, daß jeder seinen Weg gegangen.

Der Saft in den Bäumen steigt in perpendicularer Richtung. Je fruchtbarer der Boden ist, in welchem der Baum steht, desto stärker ist der Trieb. Alle Versuche z. E. durch Abstoßen der Wurzel, durch starkes Beschneiden den Saft zu zwingen sich Seitenwege zu schaffen und durch die bewirkte Ableitung Fruchttaugen zu machen, sind im guten Boden bei einem gesunden Stamme größtentheils vergeblich. In kurzer Zeit hat er diese Verminderung der Säfte überwunden, und er geht nun wieder in eben der geraden Richtung aufwärts als vorher, so daß er entweder gar keine Fruchttaugen ansetzt, weil er alle Kraft zum Holz- und Laubmachen verwendet, oder doch erst spät zum Ansetzen gelanget. Kann man also dem Saft zur gehörigen Zeit ohne den Baum selbst zu verletzen, eine horizontale oder wagrechte Richtung geben

und in derselben erhalten, oder auf eine andere Weise den Saftlauf hemmen, daß er irgendwo seitwärts gehen muß, so ist die Absicht erreicht. Er muß nun durch aus Seitenzweige treiben, muß irgendwo Fruchttaugen ansetzen, und dies eher als es sonst geschehen wäre. Weides wird durch das öftere Krümmen der Zweige befördert. Ich muß aufrichtig gestehen, daß die Erinnerung aus den Zeiten der Jugend, wie der hiesige Bauer seine Bäume behandelt, mich zuerst auf diesen Versuch gebracht hat. Der Bauer pflanzet einen Baum und überläßt nun seinen Wuchs ganz der Natur, Jeder Zweig bleibt sitzen; er kann es nicht über sich erlangen auch nur einen wegzuschneiden, denn er könnte doch wohl seiner Meinung und Wünsche nach Früchte tragen, wenn die andern keine haben. Daher gewinnen seine Bäume ein buschichtes Ansehen; sie sind von unten bis oben mit Zweigen besetzt, die in guten Obstjahren voll Früchte sind und dem Auge einen trefflichen Anblick darstellen. Wollte er sich nur entschließen den Baum zu lüften, manche Zweige wo sie zu dichte stehen, hinwegzuschneiden, so würde er noch mehr, größere und wohlschmeckendere Früchte erhalten, da sie jetzt bei der Menge unnothiger Zweige oft klein werden müssen, und da wo sie im Dunkeln bleiben, nicht zu der gehörigen Reife gelangen können. Die Ursachen der frühern und stärkern Frucht liegen in dem vorher angeführten Grund. Der Saft muß sich gleich unten am Stamm theilen, und der starke Trieb in die Höhe wird durch die vielen horizontal liegenden Zweige geschwächt, die dann kleinere treiben und Fruchttaugen ansetzen. Durch diese Bemerkung des Ganges der Natur ward ich auf das Krümmen der Zweige geleitet, das ich sowohl bei Zwergbäumen als bei höheren Bäumen auf folgende Weise versucht habe.

(Der Beschluß künftig.)